VERORDNUNG (EWG) Nr. 2678/74 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1974

zur Abänderung des Übernahmedatums für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 verkaufte Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3) werden wolche Preise für das von den Interventionsstellen vor dem 1. Juli 1974 übernommene Rindfleisch festgesetzt. In der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgelegten Preisen (4) werden solche Preise für das von den Interventionsstellen vor dem 1. Juni 1974 übernommene Rindfleisch festgesetzt. Auf Grund der Bestände scheint es angebracht, die angegebenen Daten auf den 15. September 1974 auszudehnen, um dadurch den Verkauf der durch die Interventionsstellen während dieser letzten Monate gekauften Fleischmengen zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 genannte Stichtag vom 1. Juli 1974 sowie der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 genannte Stichtag vom 1. Juni 1974 werden durch das Datum des 15. September 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.